



Erläuterungsbroschüre zu den GEMEINDEWAHLEN OKTOBER – NOVEMBER 2024

BEDEUTUNG DES URNENGANGS

In diesem Herbst werden die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde ihre Gemeindebehörden wählen.

Am **13. Oktober 2024** werden die Mitglieder des Gemeinderates (Exekutive) gewählt. Am **10. November 2024** werden der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinde gewählt. Schliesslich findet am **24. November 2024** ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten der Gemeinde statt.

Wichtig:

Sollte der erste Wahlgang der Wahl des Gemeinderates am **13. Oktober 2024** nicht die absolute Mehrheit aller zu wählenden Kandidaten ergeben, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am **3. November 2024** statt. Anschliessend findet am **24. November 2024** die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten der Gemeinde ist für den **8. Dezember 2024** vorgesehen.

Bei diesen Wahlen werden die Stimmberechtigten der Gemeinde eine wichtige Aufgabe wahrnehmen, nämlich für die Dauer von vier Jahren ihre Gemeindebehörden zu bestimmen. Die vorliegende Erläuterungsbroschüre will die Aufgabe der Stimmberechtigten bei der Ausübung ihrer politischen Rechte anlässlich dieser wichtigen Wahltag erleichtern. Sie soll auch anregen, zahlreich an diesen Wahlen teilzunehmen.

In vorliegender Broschüre gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

GEMEINDERAT

Der Gemeinderat ist das Vollzugsorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat besteht aus 3 Mitgliedern.

Die Gemeinderatswahl findet nach dem **Majorzsystem** statt; mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang (gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der gültigen Wahlzettel erhalten haben) und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang (gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben).

PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT

Jede Einwohnergemeinde wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten findet nach dem **Majorzsystem** statt; mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang (gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der gültigen Wahlzettel erhalten hat) und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang (gewählt ist der Kandidat, der am meisten Stimmen erhalten hat).

RICHTER UND VIZERICHTER DER GEMEINDE

Es wurde fristgerecht eine Liste zur Wahl des Gemeinderichters und des Vizerichters hinterlegt. Somit wurden **Frau Ines Rombaloni als Gemeinderichterin und Herr Léon Hischier als Vizerichter** ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

WER IST STIMMBERECHTIGT?

An kommunalen Wahlen stimmberechtigt sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, die seit dreissig Tagen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter einer umfassenden Beistandschaft oder einem Vorsorgeauftrag stehen.

WIE WÄHLEN?

- **OFFIZIELLE KANDIDATEN**

In der Gemeinde Oberems wurde für die Wahl des Gemeinderats keine Liste eingereicht. Für diese Wahl können Sie daher für jeden wählbaren Stimmbürger stimmen. Zu diesem Zweck erhält jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger einen leeren amtlichen Wahlzettel betreffend diese Wahl.

- **DREI MÖGLICHKEITEN ZU WÄHLEN**

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf drei Arten ausüben:

- 1. STIMMABGABE AN DER URNE**

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht ausüben, indem sie ihr Stimmkuvert persönlich in die Urne legen. Sie bedienen sich des Stimmmaterials (amtliches Stimmkuvert, amtlicher Wahlzettel, Rücksendungsblatt), das ihnen von der Gemeinde offiziell übergeben wurde.

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde in Oberems ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 13. Oktober 2024

am Sonntag, 13. Oktober 2024, von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

Urnengang vom 3. November 2024 (allfälliger Wahlgang)

am Sonntag, 3. November 2024, von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

Urnengang vom 10. November 2024 (allfälliger Wahlgang)

am Sonntag, 10. November 2024, von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

Urnengang vom 24. November 2024

am Sonntag, 24. November 2024, von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

Urnengang vom 8. Dezember 2024 (allfälliger Wahlgang)

am Sonntag, 8. Dezember 2024, von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

2. STIMMABGABE AUF POSTALISCHEM WEG

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf postalischem Weg ausüben, indem sie ausschliesslich das von der Gemeinde gelieferte Stimmmaterial gemäss deren Weisungen verwenden. Sie frankieren den Übermittlungsumschlag laut geltendem Posttarif und übergeben die Sendung einem Postbüro. Die Sendung muss **spätestens am Freitag vor der Wahl** bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Nicht oder ungenügend frankierte Umschläge sowie Sammelsendungen sind nicht zulässig.

3. STIMMABGABE DURCH HINTERLEGUNG BEI DER GEMEINDE

Die Stimmberechtigten können wählen, indem sie den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt beim Gemeindebüro in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne legen. Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden, ansonsten dies die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat. Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen. Das Gemeindebüro wird jeweils am Freitag vor dem Urnengang von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr zusätzlich für die Stimmabgabe geöffnet sein.

WICHTIG!

Damit Ihre Stimmabgabe auf dem postalischen Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gültig ist, müssen **zwingend** folgende Punkte eingehalten werden:

Eine Person = ein Übermittlungsumschlag! Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag verwenden. Es ist nicht zulässig Sendungen mehrerer Stimmenden in ein und demselben Übermittlungsumschlag zu versenden. Der gruppierte Versand ist ungültig!

Rücksendungsblatt unterschreiben! Sie müssen zwingend ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Rücksendungsblatt nicht Ihre handschriftliche Unterschrift enthält.

Stimmkarte beilegen! Sie müssen zwingend ihre Stimmkarte in den Übermittlungsumschlag legen.

Frühzeitig der Post übergeben! Ihre Sendung muss spätestens am Freitag vor dem Urnengang bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Deshalb muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.

Sendung ausreichend frankieren! Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmenden. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag wird von der Gemeinde zurückgewiesen.

Rechtzeitig den Übermittlungsumschlag hinterlegen! Wird der Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegt, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, erfolgen.

STIMMABGABE VON BETAGTEN, KRANKEN UND BEHINDERTEN

Personen, die infolge einer Gebrechlichkeit, die für die Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen nicht mehr selbst ausüben können, dürfen sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort sowie im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese Hilfsperson muss das Stimmgeheimnis wahren. Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

EINIGE RATSCHLÄGE, UM GÜLTIG ZU WÄHLEN

- Jede Abänderung oder Hinzufügung auf einem Wahlzettel muss handschriftlich vorgenommen werden.
- Ihr Wahlzettel muss mindestens den Namen eines wählbaren Kandidaten aufweisen.
- Ehrverletzende Ausdrücke haben die Ungültigkeit des Wahlzettels zur Folge.
- Gekennzeichnete Wahlzettel sind ungültig.
- Sie dürfen auf Ihrem Wahlzettel nicht mehr Namen von Kandidaten aufführen, als Personen zu wählen sind.
- Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf den gleichen Wahlzettel zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.
- Sie müssen zwingend die amtlichen Wahlzettel und die amtlichen Stimmkuverts benutzen, die Ihnen nach Hause zugeschickt wurden oder Ihnen am Eingang der Stimmkabine übergeben werden. Diese Kuverts dürfen nur einen einzigen Wahlzettel enthalten.
- Die Stimmbürger haben unter Ungültigkeitsfolge dasjenige Wahlmaterial zu verwenden, welches ihnen von der Gemeinde nach Hause zugeschickt wurde (amtlicher Übermittlungsumschlag, amtliches Stimmkuvert, amtliche Wahlzettel).